

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhal-
tung
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Per E-Mail an: [REDACTED]

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

06.07.2023

**Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Deponie Sansenhecken - Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG zur Erhö-
hung der Deponie, Buchen
BF-2023-58**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
Telefon:



1. Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Für das Vorhaben gem. § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die §§ 30 bis 37 BauGB. Das Vorhabengrundstück befindet im bauleitplanerischen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

2. Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Gemäß Anhang Nr. 4 e) zu § 50 Absatz 1 LBO sind Abfallentsorgungsanlagen (ausgenommen Gebäude) verfahrensfrei.

3. Denkmalschutz:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß der aktuellen Liste der Kulturdenkmale keine Kulturdenkmale und archäologischen Denkmale. Allerdings grenzt das Vorhaben an die archäologische Prüffläche des Etters. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N., umgehend zu melden.

Unter Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



Ergänzung von Unterlagen

Der Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthält neben der Abgrenzung der zu erhöhenden Deponiefläche lediglich die Lage der drei Folientümpel. Wir bitten zur Abstimmung notwendiger Maßnahmen nach Planfeststellung um Ergänzung des Bestandsplans nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württemberg. Insbesondere sollte aus dem ergänzten Plan hervorgehen, in welchen Bereichen potentiell Reptilien vorkommen könnten und wie groß diese Flächen sind.

Waldumwandlung

Betreffend der dauerhaften Waldumwandlung bitten wir, auf Erstaufforstungen vollständig zu verzichten und den Forstrechtlichen Ausgleich ausschließlich durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu erbringen. Jede Erstaufforstung ist naturschutzfachlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Aufgrund der Lage der vorgeschlagenen Aufforstungsflächen in der freien Feldflur ist zudem ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Vögeln der Agrarlandschaften, z.B. der bedrohten Feldlerche nicht auszuschließen. Der Erteilung unseres Benehmens mit der Aufforstung auf den vorgeschlagenen Flächen können wir jedenfalls ohne Weiteres nicht in Aussicht stellen. Die Aufforstungsfläche auf Flurstück Nr. 1061, Gemarkung Steinbach, in Mudau befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Mudbachtal“. Nach § 5 der LSG-Verordnung ist eine Neuaufforstung erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis können wir nicht in Aussicht stellen.

Wir bitten zudem zur Wahrung der räumlichen Zusammenhänge die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen nicht oder zumindest nicht ausschließlich in den naturräumlich weit entfernten Wäldern auf Silikatstandorten in Odenwald bei Mudau-Steinbach zu erbringen. Stattdessen sollten Maßnahmen in den nahegelegenen und naturräumlich ähnlichen trockenen Kalkstandorten der Umgebung umgesetzt werden. Es bieten sich hierzu beispielsweise Waldauflichtungen im Bereich des Büchener Stadtwaldes bei Bödighheim zur Herstellung orchideenreicher Lichtwälder an.

Landschaftsbild

Die Erhöhung der Deponie in Verbindung mit dem Verzicht auf eine Wiederaufforstung und der Ermöglichung einer weiteren technischen Überprägung durch eine Photovoltaikanlage stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Einsaat und dauerhafte Nutzung als Wiese, kann als landschaftsgerechte Neugestaltung gewertet werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass das Grünland in landschaftstypischer Weise auf einer nährstoffarmen basenreichen Oberbodenschicht entsprechend den Empfehlungen des LBP als mageres Grünland im Sinne des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiese angelegt wird. Die vorgeschlagene Mahdgutübertragung ist dafür geeignet. Allerdings ist vor Auswahl der Spenderflächen sicherzustellen, dass diese tatsächlich dem Ziellebensraumtyp entsprechen und keine Problempflanzen z.B. Jakobskreuzkraut enthalten. Alternativ kommt die Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut in Frage. Außerdem muss die Folgepflege der Flächen durch jährlich zweimalige Mahd mit Abtragen des Mähguts oder fachgerechte Beweidung gesichert sein.

Zusätzlich ist zur Minimierung des Eingriffs die im LBP vorgeschlagene optimierte Eingrünung am Nordostrand vorzusehen.

Europäische Vogelarten

Den Ausführungen des Fachbeitrags Artenschutz im LBP zu den Vögeln wird überwiegend gefolgt. Für Gebüsch- und Freibrüter, die mit wenigen Fortpflanzungsstätten in den mit Vegetation bewachsenen Bereichen des Deponiegeländes vorkommen, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, sodass bei deren Wegfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im Zuge der Rekultivierung entstehen durch die Eingrünung neue als Lebensstätten geeignete Flächen.

Bei der Begehung der Deponie durch die Untere Naturschutzbehörde im Mai 2023 wurde durch die Deponieleitung auf die Brut eines Uhus mit drei Jungen im Bereich einer Pumpstation des Verfüllabschnittes 8 hingewiesen. Die Deponie stellt für den Uhu ein optimales Sekundärbrutgebiet dar. Sie ähnelt strukturell dem Primärhabitat einer Felslandschaft, wobei die Pumpstation einem Felsvorsprung entspricht, der zum Schutz vor der Witterung als Brutplatz gewählt wird. Geeignete Brutplätze für den Uhu sind selten. Durch die Deponieerhöhung geht daher eine Fortpflanzungsstätte des Uhus verloren. Vor Eintritt des Verlusts, d.h. bevor die Pumpstation demontiert wird, muss ein geeigneter Ersatzbrutplatz hergestellt worden sein. Dieser ist vor dem Zugriff durch Raubsäuger geschützt im räumlichen Umfeld, z.B. auf dem Dach einer baulichen Anlage anzulegen.

Reptilien

Der Fachbeitrag Artenschutz im LBP geht von der Betroffenheit von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse aus. Dem stimmen wir zu. Wir stimmen außerdem zu, dass es fachlich nicht sinnvoll wäre zum jetzigen Zeitpunkt eine vollständige Kartierung der Reptilienbestände durchzuführen. Bis zum Eintritt der Eingriffe in potentielle Reptilienhabitate können diese sich noch verändern und Reptilien ein- oder abwandern. Wir stimmen allerdings nicht zu, dass zu erwarten wäre, dass Reptilien nach Zerstörung ihrer Lebensstätten auf dem Deponiegelände im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate finden. Deren Lage müsste zunächst nachgewiesen werden und es müsste der Nachweis geführt werden, dass diese nicht bereits von Reptilien besiedelt sind bzw. noch weitere Tiere aufnehmen können. Für den Fall, dass später Vergrämungen und Umsiedlungen von Reptilien notwendig werden, müssen daher bereits im Vorfeld geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Amphibien

Der Fachbeitrag Artenschutz im LBP wertet die drei Folienteiche auf dem Deponiegelände als Fortpflanzungsstätten für Amphibien, insbes. des streng geschützten Springfrosches. Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund einer Begehung der Teiche im Mai 2023 den Besatz mit Kaul-

quappen der Erdkröte und des Springfrosches bestätigen. Der Verlust dieser Laichgewässer wird vom Gutachter allerdings nicht als schwerwiegend bewertet, da in den Wäldern im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichlebensstätten zur Verfügung stünden. Die Verfügbarkeit dieser Ausweichlebensstätten wurde jedoch nicht belegt. Auch der Unteren Naturschutzbehörde sind derartige Kleingewässer in den umliegenden Wäldern nicht bekannt, die für die Amphibien erreichbar wären. Ihre Existenz ist aufgrund der trockenen, auf Muschelkalkböden mit schlechter Wasserhaltung stockenden Waldstandorte allgemein zu bezweifeln. Die vom Gutachter vorgeschlagene Herstellung von Ersatzhabitaten im Südosten des Deponiegeländes ist daher entgegen der bisherigen Planung als Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also als CEF-Maßnahmen zwingend vor Eintritt der Beeinträchtigung des Eingriffs in die bestehenden Teiche umzusetzen.

Bei der Begehung der Deponie durch die Untere Naturschutzbehörde im Mai 2023 wurde durch die Deponieleitung eine weitere Fläche vorgestellt, die zur Herstellung von Ersatzhabitaten für Amphibien geeignet wäre. Diese liegt auf Flst.Nr. 11639 Gmk. Buchen. Diese Fläche wäre aufgrund der Lage in der Talsohle grundsätzlich gut geeignet, um Tümpel als Amphibienlaichhabitate herzustellen. Im Gegensatz zu den im LBP vorgeschlagenen Flächen im Südosten des Deponiegeländes, wären dort zu erstellende Ersatzlaichgewässer jedoch nicht ohne weiteres für die Amphibien erreichbar, da die Fläche von den bestehenden Tümpeln ca. 700 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung liegt und durch das Deponiegelände und die Bahntrasse getrennt ist. Sollte die Anlage der Ersatzlaichgewässer innerhalb des Deponiegeländes scheitern und die Fläche Flst.Nr. 11639 ersatzweise herangezogen werden, so ist daher eine Umsiedlung der Amphibien durch Übertragung der Laichballen in mind. drei aufeinanderfolgenden Jahren notwendig. Außerdem wären im Umfeld der Amphibienlaichgewässer Biotopgestaltungsmaßnahmen zur Optimierung des Sommerlebensraums der Amphibien sowie Amphibienleiteinrichtungen notwendig, um ein sicheres Abwandern der ausgewachsenen Amphibien in die die westlich der L519 gelegenen Talauen und Wälder zu ermöglichen.

Säugetiere (Haselmaus)

Aus den Unterlagen wird nicht gänzlich ersichtlich, wo sich das potentielle Haselmaushabitat befindet. Wir gehen davon aus, dass sich die langgezogene Hecke als potentielles Haselmaushabitat am Rand der Deponie zu verorten ist und dementsprechend nicht eingegriffen wird.

Maßnahmen

Um den oben vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu begegnen, bitten wir um Aufnahme folgender Nebenbestimmungen zur Maßnahmenumsetzung:

Um die Abstimmung weiterer Maßnahmen nach Planfeststellung zu ermöglichen, ist bis spätestens ein Jahr nach Erteilung der Planfeststellung ein aktualisierter Bestandplan zum LBP bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Plan ist für das zu erhöhende Deponiegelände sowie für die westlich davon bereits kultivierten Bereiche flächendeckend nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württemberg zu erstellen. Insbesondere soll aus dem ergänzten Plan hervorgehen, in welchen Bereichen potentiell Reptilien vorkommen könnten und wie groß diese Flächen sind.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln dürfen mit Vegetation bewachsene Flächen nur überdeckt werden, wenn Sie im Winter, der dem Bauzeitabschnitt jeweils vorausgeht, vor Beginn der Brutzeit, d.h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar gemäht oder abgeräumt wurden. Bis zum Baubeginn einschließlich Beginn der Erdbauarbeiten sind die Flächen in zweiwöchigem Rhythmus zu mähen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln dürfen oberirdische bauliche Anlagen nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zurückgebaut werden. Der Rückbau von Fundamenten und Versiegelungen ist hiervon ausgenommen.

Zum Ausgleich für wegfallende Nistmöglichkeiten von in Höhlen und Nischen an Gebäuden brütenden Vogelarten sind in schon fertig gestellten Flächen, Strukturen und bleibenden Gebäuden Nisthilfen aufzuhängen und einzubauen. Art und Anzahl der Nisthilfen ist vor Beginn des Rückbaus des ersten Gebäudes mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anbringung der Nisthilfen muss bis zum 01. März, der auf den Beginn des Rückbaus des ersten zurückzubauenden Gebäudes folgt, abgeschlossen sein. Spätestens muss die Anbringung jedoch bis spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen sein. Die Nistkästen sind jährlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu reinigen, bei Beschädigung zu reparieren und bei Verlust zu ersetzen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Reptilien ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Im Jahr vor der Umgestaltung jeglicher mit Vegetation bewachsene Flächen, Blocksteinmauern, ungestörter offener Boden- oder Schotterflächen bzw. grundsätzlich aller Flächen und Strukturen, die schon längere Zeit ungestört bestehen, ist durch die ökologische Baubegleitung die jeweilige Fläche auf das Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Hierzu ist die Fläche im Zeitraum 20. März bis 31. August des jeweiligen Jahres insgesamt viermal bei sonnigem, windarmem Wetter zu begehen. Sofern keine Reptilien festgestellt werden, kann die Fläche freigegeben werden. Wenn Reptilien festgestellt werden, dann ist der unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept für eine Vergrämung oder Umsiedlung vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Zum Ausgleich für potentiell wegfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse sind in schon fertig gestellten Flächen oder Flächen in die nicht eingegriffen wird Strukturen für Eidechsen, insbesondere kleine Totholz- und Steinhäufen einzubauen. Lage und Anzahl dieser Strukturelemente ist vor Beginn der Umgestaltung der ersten mit Vegetation bewachsene Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Hälfte der Strukturelemente muss bis zum 01. März, der auf den Beginn der Umgestaltung der ersten zur Umgestaltung vorgesehenen mit Vegetation bewachsenen Fläche, Blocksteinmauer, ungestörter offener Boden- oder Schotterfläche folgt, hergestellt worden sein. Die Herstellung dieser ersten Hälfte von Strukturelementen muss jedoch bis spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen sein. Die zweite Hälfte muss spätestens nach Abschluss der Rekultivierung hergestellt worden sein.

Um die Tötung von Amphibien sowie die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden muss im Jahr des Rückbaus der drei Folienteiche dafür gesorgt werden, dass ab dem 01. März bis zum vollständigen Verfüllen kein Wasser in den Teichen steht. In den Jahren davor sollte dafür Sorge getragen werden, dass im Zeitraum 01. März bis 31. Juli stets ausreichend Wasser in den Tümpeln steht, um vorhandene Amphibien oder ihre Entwicklungsformen am Leben zu halten.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten von Amphibien im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind im Südosten des Deponiegeländes drei jeweils maximal 100 m² große Tümpel anzulegen. Die Tümpel sind naturnah ohne die Verwendung von Kunststofffolien oder -wannen und mit Flachwasserzonen herzustellen. Durch Zuleitung von Oberflächenwasser soll dafür Sorge getragen werden, dass die Tümpel im Zeitraum 01. März bis 31. Juli über ausreichend Wasser verfügen. Der Bau der Tümpel und der Wasserzuleitung muss bis zum 01. März des Jahres des Rückbaus der Folienteiche abgeschlossen sein. Die Herstellung der Tümpel muss jedoch bis spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen sein. Sollte sich der Bau der Tümpel im Südosten des Deponiegeländes als nicht durchführbar erweisen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte des Uhus im räumlichen Zusammenhang zu erhalten ist im räumlichen Umfeld, z.B. auf den Dächern der zu erhaltenden Gebäude mind. eine Nisthilfe für den Uhu herzustellen. Die Nisthilfe ist gegen Zugriffe durch Raubsäuger zu schützen und wettergeschützt anzubringen.

Entsprechend der Vorschläge im LBP ist die Fläche im Zuge der Rekultivierung in Richtung Norden und Osten mit standortheimischen Gehölzen einzugrünen. Im Nordosten soll entweder innerhalb des Deponiegeländes oder aber jenseits des umlaufenden Fahrwegs auf einer Breite von mind. 15 m und einer Länge von ca. 120 m eine artenreiche Feldhecke oder ein entsprechendes Feldgehölz aus standortheimischen Sträuchern und hochwachsenden Bäumen anzulegen.

Entsprechend der Vorschläge des LBP ist die erhöhte Deponiefläche im Zuge der Rekultivierung zur landschaftsgerechten Neugestaltung als artenreiches Grünland anzulegen. Hierfür ist durch Ansaat mit zertifiziert gebietsheimischem Saatgut (z.B. Mischung 01 Blumenwiese des Anbieter Rieger-Hofmann) mit mind. 30 % artenreichem Kräuteranteil und ohne Beimischung konkurrenzstarker Gräser wie z.B. deutschem Weidelgras oder aber durch Mähgutübertragung ein artenreicher Grünlandbestand herzustellen. Im Falle der Mähgutübertragung sind die Spenderflächen vor der Beerntung durch einen anerkannten Grünlandexperten als dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese entsprechend einzustufen und auf das Vorkommen von Problempflanzen zu untersuchen. Nach Herstellung des artenreichen Grünlands ist die Fläche jährlich zweimal zu mähen und das Mähgut abzutragen. Eine alternative Beweidung muss so durchgeführt werden, dass durch stoßweise Kopplung oder Behütung mit kurzer aber hoher Besatzdichte ein Wiesenschnitt imitiert wird.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Durch die Erhöhung der Deponie ergibt sich für die Betroffenheit des Schutzguts Grundwasser keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Situation seit Betrieb der Deponie.

Die Deponie ist ordnungsgemäß zu entwässern sowie das Deponiemonitoring gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorgaben durchzuführen. Über das Konzept zur Festlegung von Auslöseschwellen und eines Maßnahmenplans für die Grundwasserüberwachung (ARCADIS, 21.06.2022) wird aus Sicht der Fachbehörde dem Schutz des Grundwassers Rechnung getragen.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Die geplante Deponieerhöhung ist ordnungsgemäß zu entwässern. Da es sich vorliegend um einen Zaunbetrieb handelt, ist u. E. das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Entwässerung zuständig.

Fachdienst Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Laut Unterlagen ist aktuell kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen. Auflagen aus etwaigen früheren forstrechtlichen Genehmigungen sind zu beachten.

Es bestehen keine Einwände und Bedenken durch die Untere Forstbehörde.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Die vorgelegte Stellungnahme „Brandschutz im Zuge des Genehmigungsverfahrens“ des Brandschutzsachverständigen Thomas Mackert vom 14.06.2023 wurde aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes auf Plausibilität geprüft.

Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderungen mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange, sind mit dem Ersteller der Stellungnahme und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend fortzuschreiben.